



Der AMD-Tipp 04/2023 von Dr. Franz Sedlmeyer, MSc



## Darf die Firma im Krankenstand anrufen?

Einige Mythen ranken sich um Kommunikationsversuche durch die Firma, wenn Mitarbeitende aktuell im Krankenstand sind. Doch ist das überhaupt zulässig? Der Arbeitsmediziner und ärztliche Leiter des AMD Salzburg, Dr. Franz Sedlmeyer, MSc, hat die entsprechenden Antworten parat. Denn der **Kontakt durch Betriebe** ist – mit einigen Grenzen – **generell zulässig**. „Dabei stehen immer wieder **drei Fragen** im Vordergrund“, weiß Franz Sedlmeyer:

### 1. Wie und wann muss ich meine Erkrankung melden?

- Erkrankte Arbeitnehmer\*innen müssen die **Dienstverhinderung unverzüglich melden**. Eine ärztliche Bestätigung kann ab dem ersten Tag verlangt werden.
- Ob aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls eine **Arbeitsunfähigkeit** vorliegt, **entscheiden** die behandelnden **Ärzt\*innen**.
- Nach einer **angemessenen Zeit** können Arbeitgebende **erneut eine Krankenstandsbestätigung** verlangen. Darin müssen Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsverhinderung angegeben sein und ob es sich um Krankheit oder Unfall handelt. Arbeits- und Wegunfälle müssen Firmen binnen fünf Tagen der Unfallversicherung melden.

### 2. Darf mich mein\*e Arbeitgeber\*in im Krankheitsfall kontaktieren?

Ja, Arbeitnehmer\*innen können **im Krankenstand unter bestimmten Umständen dazu verpflichtet** sein, ihren Dienstgebenden für **Auskünfte** zur Verfügung zu stehen. Dies beginnt bei der Auskunft über die voraussichtliche **Dauer des Krankenstandes** (voraussichtliches Datum des **Wiederbeginns**) für innerbetriebliche Planungen und geht bis zu **wichtigen Informationen** für den Betriebsablauf – besonders, wenn die Firma Infos der Mitarbeitenden benötigt, ohne die ein schwerer wirtschaftlicher Schaden für das Unternehmen droht.

### 3. Müssen Arbeitnehmer\*innen im Krankenstand zur Verfügung stehen?

**Zur „Verfügung“ müssen** Arbeitnehmende **nicht stehen**, Auskünfte im oben genannten Sinn müssen sie im Bedarfsfall geben. Verantwortungsvolle Betriebe sind an der raschen Wiedereingliederung von erkrankten Mitarbeitenden interessiert und möchten auch ihre soziale Verantwortung gegenüber der Belegschaft wahrnehmen. Dabei ergibt es gerade bei längeren Krankenständen Sinn, rechtzeitig **vor Wiederaufnahme** der Tätigkeit den **Kontakt zu suchen**. Bei längeren Krankenständen kann ein Wiedereinstieg über eine **WIETZ** (Wiedereingliederungsteilzeit) geplant werden. Hierfür ist es unabdingbar, dies mittels Vorabsprachen (mit Führungskräften, Arbeitsmediziner\*innen, arbeitsintegrativen Organisationen) in die Wege zu leiten und zu initiieren. Zudem muss die **Ressourcenplanung** für Betriebe möglich bleiben:

- Kann die Belegschaft die Arbeit übernehmen?
- Braucht es Vertretungen?
- Können die Kolleg\*innen ihre Urlaube konsumieren?
- Wie sind Spezialdienste zu besetzen? usw.

„**Kommunikation** ist auch **im Krankenstand wichtig** – für das Miteinander zwischen Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Versicherungen usw. und für die Planung der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Eine **dauerhafte Erreichbarkeit ist nicht vorgesehen**“, weiß Franz Sedlmeyer.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Ihre Präventivkräfte des AMD Salzburg gerne zur Verfügung. Besuchen Sie auch unsere Homepage [www.amd-sbg.at](http://www.amd-sbg.at).

[www.gesundessalzburg.at](http://www.gesundessalzburg.at) · [www.amd-sbg.at](http://www.amd-sbg.at) · **Gesund und sicher arbeiten.**